



HVBG

HVBG-Info 01/1997 vom 17.01.1997, S. 0040 - 0042, DOK 143.262/017-BSG

**Rücknahme eines Verwaltungsakts - Beginn der Jahresfrist -
Kenntnis der Tatsachen - (§ 45 Abs. 4 Satz 2 SGB X) - BSG-Urteil
vom 25.10.1995 - 5/4 RA 66/94**

Rücknahme eines Verwaltungsakts - Beginn der Jahresfrist -
Kenntnis der Tatsachen - (§ 45 Abs. 4 Satz 2 SGB X);
hier: BSG-Urteil vom 25.10.1995 - 5/4 RA 66/94 - (Zurückverweisung
an das LSG)

Die für den Beginn der Jahresfrist des § 45 Abs. 4 Satz 2 SGB X
maßgebliche Kenntnis der Tatsachen setzt voraus, daß der
Leistungsträger sämtliche für die Rücknahmeentscheidung
erheblichen Tatsachen vollständig kennt.

Bei Ableitung der Aufhebungsentscheidung aus § 48 Abs. 1 Satz 2
Nr. 4 i.V.m. Abs. 4 SGB X gehört hierzu auch die Kenntnis davon,
daß der Leistungsempfänger die Rechtsgrundlosigkeit der (weiteren)
Leistung gekannt oder infolge einer Verletzung der erforderlichen
Sorgfalt in besonders schwerem Maße nicht gekannt hat (Fortführung
von BSGE 60, 239 = SozR 1300 § 45 Nr. 26 = HVBG-INFO 1986,
1769-1773).